

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Gastaufnahme im WIROtel Mittelmole (AVB-Gast WIROtel Mittelmole)

Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sind Inhalt des zwischen Ihnen (im Folgenden als „Gast“ bezeichnet) und der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH, Lange Straße 38, 18055 Rostock (im Folgenden als „WIRO“ bezeichnet) zustande gekommenen Gastaufnahmevertrages über die mietweise Zimmerüberlassung zur Beherbergung. Die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften werden damit ergänzt.

§ 1a Gastaufnahmevertrag mit auflösender Bedingung während der Corona-Pandemie

1. Hinweispflicht

Die WIRO ist nach der aktuell geltenden Corona-Lockerungs-LVO MV dazu verpflichtet, den Gast darauf hinzuweisen, dass es **untersagt** ist, **Gäste zu beherbergen, denen** nach § 5 der Corona-Lockerungs-LVO MV, welcher diesen AVB-Gast als Anlage (Seite 13 ff.) beigelegt und Vertragsbestandteil ist, eine **Einreise** nach **oder** ein **Aufenthalt** in Mecklenburg-Vorpommern (MV) **verboten** ist. Ein Verstoß hiergegen ist bußgeldbeehrt.

Wie aus § 5 Abs. 8 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Corona-Lockerungs-LVO MV (Anlage) u. a. ersichtlich ist, dürfen Gäste, die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) außerhalb von MV haben, nicht nach M-V einreisen, wenn sie keine verbindliche Buchung für mindestens eine Übernachtung vorgenommen haben.

Eine Einreise ist Gästen ferner nicht gestattet, wenn sie aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt einreisen oder darin ihren Wohnsitz haben, in dem oder in der in den letzten sieben Tagen vor der Einreise die Zahl der Neuinfektionen laut der Veröffentlichung des RKI pro 100.000 Einwohner höher als 50 ist (sog. „Risikogebiet“) oder wenn sie sich innerhalb der letzten 14 Tage vor dem beabsichtigten Besuch in einem internationalen Risikogebiet aufgehalten haben.

Gäste dürfen ausnahmsweise aus solchen Risikogebieten einreisen, wenn sie über ein nicht älter als 48 Stunden ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

Sofern ein Gast u. a. aus einem Risikogebiet ohne das o. g. ärztliche Zeugnis und ohne eine verbindliche Buchung für mindestens eine Übernachtung eingereist ist, hat er das Land Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich zu verlassen, vgl. § 5 Abs.10 der beigelegten Corona-Lockerungs-LVO MV.

Ein Verstoß gegen das Einreise- bzw. Aufenthaltsverbot ist auch für den Gast bußgeldbewehrt (siehe dazu § 11 der beigefügten Corona-Lockerungs-LVO-MV).

Insofern ist der Gast in seinem eigenen Interesse angehalten, sich vor jeder Buchung und Anreise über die aktuellen landesrechtlichen Bestimmungen zu den Reiseeinschränkungen zu informieren.

Die jeweils aktuell gültige Landesverordnung sowie weitere aktuelle Landesregelungen zum Coronavirus sind auf der Webseite der Landesregierung M-V unter

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuelles--Blickpunkte/Wichtige-Informationen-zum-Corona%E2%80%93Virus> einsehbar.

2. auflösend bedingter Beherbergungsvertrag

Der Abschluss des Gastaufnahmevertrags zwischen der WIRO und dem Gast und eventuell mitreisenden Gästen ist insbesondere aus den vorgenannten Gründen in Verbindung mit der Corona-Lockerungs-LVO MV (in der jeweils gültigen Fassung) **auflösend bedingt** für den Fall, dass der Gast und/oder sein/e Begleiter/in gegen das Einreise- und Aufenthaltsverbot verstößt/verstoßen. In diesem Fall endet der Vertrag mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung der WIRO bedarf.

Schadenersatzansprüche gegenüber der WIRO - insbesondere die Erstattung von Reisekosten - sind ausgeschlossen.

3. Selbstauskunft zum Gesundheitszustand sowie Tagesanwesenheitsliste

Eine Anreise soll bei akuter Atemwegssymptomatik nicht erfolgen. Insbesondere ist ein Aufenthalt von Gästen in unserem Hause, die sich krank fühlen oder in Quarantäne wegen SARS-CoV-2 oder in häuslicher Isolierung wegen einer Covid-Erkrankung befinden, strikt untersagt.

Aus den vorgenannten Gründen bitten wir den Gast und ggf. mitreisende Personen, uns bei Anreise vor der Schlüsselübergabe ein Formular zur Erklärung zum Gesundheitszustand (wird spätestens bei Anreise ausgehändigt) für sich und die ggf. mitreisenden Personen ausgefüllt und unterschrieben zu übergeben.

Die Kontaktdaten werden zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit Covid-19 datenschutzkonform dokumentiert und gemäß Corona-LVO MV (in der jeweils gültigen Fassung) für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt. Näheres hierzu enthalten die Datenschutzhinweise auf dem ausgehändigten Formular.

§ 1b

Vertragsabschluss, Vertragspartner, Minderjährige, Widerruf

1. Der Gastaufnahmevertrag kann wie folgt zwischen der WIRO und dem volljährigen Gast zustande kommen:

1.1 Anfrage **telefonisch, per E-Mail, Telefax oder per Post**:

- a) Der Gast kann per Telefon, Telefax, Post oder E-Mail eine unverbindliche Anfrage auf Abgabe eines Angebots zum Abschluss eines Gastaufnahmevertrages an die WIRO stellen.
- b) Nach Prüfung der Verfügbarkeit der Zimmer im vom Gast angefragten Zeitraum lässt die WIRO dem Gast ein verbindliches Angebot in Textform (z. B. per E-Mail, Fax oder Brief) über den Abschluss des Gastaufnahmevertrages mitsamt dieser AVB in dem vom Gast zuvor ausgewählten Zeitraum und Zimmer zukommen.
- c) Dieses Angebot kann der Gast durch eine gegenüber der WIRO abzugebende Annahmeerklärung per E-Mail, Fax, postalisch oder durch Zahlung oder Anzahlung des von der WIRO angebotenen Preises innerhalb von 7 Tagen ab Zugang des Angebots annehmen, wobei für die Berechnung der Frist der Tag des Angebotszugangs nicht mitgerechnet wird. Für die Annahme durch Anzahlung/Zahlung ist der Tag des Zahlungseingangs bei der WIRO maßgeblich. Nimmt der Gast das Angebot der WIRO nicht innerhalb der vorgenannten Frist an, so ist die WIRO nicht mehr an ihr Angebot gebunden und kann wieder frei über das angebotene Zimmer im vom Gast gewünschten Zeitraum verfügen. Hierauf weist die WIRO den Gast in ihrem Angebot erneut gesondert hin.

1.2 Buchungen **mündlich vor Ort** im WIROtel Mittelmole:

- a) Nimmt der Gast die Buchung persönlich im WIROtel Mittelmole vor (Angebot), kommt der Gastaufnahmevertrag durch die verbindliche mündliche Bestätigung der Buchung (Annahme) durch die Mitarbeiter der WIRO zustande.
- b) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen werden Vertragsinhalt, sofern der Gast bei der Buchung die Möglichkeit hatte, hiervon in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen (z. B. Aushang, Auslage im WIROtel Mittelmole). Hierzu kann die WIRO verlangen, dass der Gast diesen Belegungsbedingungen schriftlich zustimmt oder ein schriftliches Buchungsformular ausfüllt.

1.3 Bei Zimmer-Buchung im elektronischen Geschäftsverkehr (ohne individuelle Kommunikation) über das **WIRO-Buchungsportal** (www.wiro.de/WIROtel-mittelmole) gilt:

- a) Im WIRO-Buchungsportal wird dem Gast der Ablauf der elektronischen Buchung erläutert. Insbesondere steht ihm zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Online-Buchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung im WIRO-Buchungsportal erläutert wird. Die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen sind angegeben.
- b) Sofern die WIRO den Vertragstext nach Vertragsschluss speichert, wird der Gast darüber und über die Möglichkeit des späteren Abrufs des Vertragstextes unterrichtet.
- c) Mit Bestätigung der Schaltfläche „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Gast der WIRO den Abschluss des Gastaufnahmevertrages verbindlich an.

- d) Dem Gast wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (Eingangsbestätigung).
 - e) Die Übermittlung des Vertragsangebotes des Gastes durch Bestätigung der Schaltfläche „zahlungspflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch des Gastes auf Zustandekommen eines Gastaufnahmevertrages entsprechend seiner Angaben im Buchungsportal. Die WIRO kann vielmehr das Angebot des Gastes auf Abschluss des Gastaufnahmevertrages prüfen und entscheiden, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen. Erst mit Zugang der Buchungsbestätigung beim Gast kommt der Gastaufnahmevertrag zustande.
 - f) Erfolgt die Buchungsbestätigung jedoch sofort nach Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Buchungsbestätigung am Bildschirm, so kommt der Gastaufnahmevertrag mit der Darstellung dieser Buchungsbestätigung zustande. In diesem Fall bedarf es keiner Eingangsbestätigung nach Buchstabe d) oben, soweit dem Gast die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Buchungsbestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Gastaufnahmevertrages ist allerdings nicht davon abhängig, dass der Gast diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt.
2. Die WIRO weist den Gast darauf hin, dass bei sämtlichen Arten des Vertragsschlusses (siehe Nr. 1 zuvor) aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB **kein Widerrufsrecht nach Vertragsabschluss besteht**.
 3. Eine auf Minderjährige/Jugendliche zugeschnittene besondere Betreuung bietet das WIROtel Mittelmole nicht an. Daher wird der Aufenthalt im WIROtel Mittelmole Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Personen, die das Sorgerecht für ein Kind haben – grundsätzlich die Eltern oder ein Vormund, nicht hingegen Geschwister, Verwandte, Lebenspartner etc.) oder einer erziehungsbeauftragten Person (Geschwister, Verwandte und Lebenspartner ab 18 Jahre, die mit den Eltern eine Vereinbarung über die Beaufsichtigung getroffen haben, die Angaben zum Bekanntschafts-/Verwandtschaftsverhältnis der erziehungsbeauftragten Person zum minderjährigen Gast enthält) gestattet.

Die Aufsichtspflicht über die Minderjährigen obliegt in der gesamten Einrichtung ausschließlich den vorgenannten Personen (z. B. Eltern, gesetzlicher Vertreter), d. h., von der Leistungspflicht der WIRO aus dem Gastaufnahmevertrag ist nicht die Übernahme der Aufsichtspflicht umfasst.

§ 2

Vertragsgegenstand, Zimmerübergabe und Zimmerrückgabe

1. Mit Abschluss des Gastaufnahmevertrages ist die WIRO verpflichtet, dem Gast im gebuchten Zeitraum das/die gemäß Buchungsbestätigung/Angebot genannte/n Zimmer mietweise zu Beherbergungszwecken bereitzustellen.
2. Der Gast hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung eines bestimmten Zimmers oder eine bestimmte Lage des Zimmers.

3. Der Gast ist verpflichtet, den vereinbarten bzw. geltenden Preis für das/die bestellte/n und von der WIRO bereitgehaltene/n Zimmer sowie von ihm in Anspruch genommenen weiteren Nebenleistungen zu zahlen, siehe § 3.
4. Eine Unter- oder Weitervermietung des Vertragsgegenstandes sowie eine Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der WIRO. Das Sonderkündigungsrecht des Gastes nach § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB gilt nicht, falls die WIRO die Zustimmung zur Untervermietung wegen eines in der Person des Untermieters liegenden oder aus einem sonstigen für die WIRO wichtigen Grund verweigert.
5. Der Gast kann das Zimmer am vereinbarten Anreisetag ab 15:00 Uhr beziehen. Die Anreise ist sonntags bis spätestens auf 21:30 Uhr begrenzt. Am Abreisetag ist das Zimmer bis 10:00 Uhr zu räumen.
6. Setzt der Gast den Gebrauch des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Beherbergungszeit fort, so gilt der Gastaufnahmevertrag nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung. Der Gast ist vielmehr zur Räumung und Herausgabe des/der Zimmer an die WIRO verpflichtet. Dem Gast steht es hingegen frei, der WIRO ein Angebot zum Abschluss eines neuen Vertrages zu unterbreiten.

§ 3 Preise, Zahlung

1. Die zwischen der WIRO und dem Gast vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.
2. Wie aus den Preisangaben auf www.wiro.de/wirotel-mittelmole ersichtlich, wird ein **Preisrabatt:**
 - a) Auszubildenden und Studenten gegen Nachweis, dass diese während der Buchungszeit einer Berufsausbildung oder einem Studium in Rostock nachgehen, außerhalb der Semester- und Berufsschulferien Mecklenburg-Vorpommerns von Sonntag bis Freitag,
 - b) Sportlergruppen ab mindestens 4 Personen, die nachweislich während der Buchungszeit an einer Sportveranstaltung in Rostock teilnehmen,

gewährt.

Bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen und Erbringen der Nachweise gilt der rabattierte Preis im zuvor definierten Zeitraum - siehe a) und b) - als zwischen der WIRO und dem Gast der einschlägigen vorgenannten Nutzergruppe als vereinbart. Die WIRO unterstützt mit diesen rabattierten Preisen die typischerweise weniger leistungsfähigen Azubis, Studenten und Sportler als Partner der Rostocker Einrichtungen, Firmen und Veranstaltungen.

3. Im vereinbarten Übernachtungspreis enthalten sind sämtliche Nebenkosten u. a. für Heizung, Müllentsorgung, Fernsehempfang, Wasser, Strom, WLAN, Endreinigung.

4. Nicht im Preis enthalten sind lokale Abgaben wie z. B. die lokale Kurtaxe, welche vom Gast und den ggf. weiteren Mitreisenden entsprechend der jeweils festgelegten Höhe aus der Kurabgabebesatzung der Hansestadt Rostock zu entrichten ist und in der Rechnung/Buchungsbestätigung zusätzlich gesondert ausgewiesen ist. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst.
5. Zusätzliche Kosten können für Handtücher, Bettwäsche und Zusatzreinigungen anfallen. Sofern ein Stellplatz benötigt wird, kann dieser gegen Entgelt vor Ort angemietet werden.
6. Zahlungen des Gastes, insbesondere solche aus dem Ausland, sind kostenfrei an die WIRO zu leisten.
7. Mit Zugang der Buchungsbestätigung nebst Rechnung an den Gast wird die Zahlung, deren Höhe sich aus der Buchungsbestätigung ergibt, entsprechend des auf der Buchungsbestätigung angegebenen Zahlungszieles fällig und ist fristgemäß auf das angegebene Konto unter Angabe des Zahlungscode zu überweisen.
8. Der Schlüssel für den Nutzer wird erst ausgehändigt, wenn der Übernachtungspreis fristgemäß und vollständig entrichtet wurde (siehe § 8). Bei kurzfristigen Anreisen ist eine Bezahlung per EC Karte/VISA oder in bar im WIROtel Mittelmole, Am Bahnhof 3a in 18119 Rostock möglich.
9. Erbringt der Gast die vereinbarte Zahlung trotz Mahnung mit Fristsetzung durch die WIRO nicht oder nicht vollständig, so ist die WIRO berechtigt, vom Gastaufnahmevertrag zurückzutreten und dem Gast die Rücktrittsgebühren gemäß § 4 dieser Vertragsbedingungen aufzuerlegen.

§ 4 Kündigung, Rücktritt – Stornogebühren

1. Da der Gastaufnahmevertrag für den vereinbarten bzw. in der Buchungsbestätigung bestimmten Zeitraum abgeschlossen wird, besteht ein allgemeines Kündigungs- oder Rücktrittsrecht des Gastes **nicht**. Siehe hierzu auch die Regelung in § 1 Nr. 2, wo darauf hingewiesen wird, dass auch ein Widerrufsrecht nach Vertragsschluss **nicht** besteht.
2. Zwar ist das ordentliche Kündigungsrecht ausgeschlossen, jedoch berührt dies das Recht beider Parteien, den Vertrag außerordentlich fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen, nicht. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum vereinbarten Vertragsende nicht zugemutet werden kann.

Ein solches außerordentliches fristloses Kündigungsrecht besteht für die WIRO **insbesondere** in dem Fall, dass der Gast und/oder Mitreisende trotz Abmahnung gegen Bestimmungen des Gastaufnahmevertrages einschließlich dieser AVB und der Hausordnung verstößt/verstoßen.

Im Übrigen gelten für die fristlose Kündigung die gesetzlichen Vorschriften.

Jede Kündigung des Vertragsverhältnisses hat schriftlich zu erfolgen.

3. Die WIRO räumt dem Gast ein **vertragliches Rücktrittsrecht** nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein.
4. Der Gast kann jederzeit vor Nutzungsbeginn durch schriftliche Rücktrittserklärung
 - per E-Mail an: WIROtelmittelmole@WIRO.de
 - per Fax an: 0381.4567-3939
 - per Post an: WIRO Wohnen in Rostock
Wohnungsgesellschaft mbH
WIROtel Mittelmole
Am Bahnhof 3a
18119 Rostock

vom Vertrag zurücktreten.

5. Wird vom Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht, werden **Rücktrittsgebühren** laut folgender Aufstellung fällig:
 - bis zu 14 Tage vor Anreise/Nutzungsbeginn: kostenlos
 - ab 13 Tage vor Anreise/Nutzungsbeginn: 80 %

des Gesamtpreises der vertraglichen Leistungen einschließlich aller Nebenkosten (§ 3), jedoch ohne Berücksichtigung der vom Gast bzw. weiteren Mitreisenden gesondert zu zahlenden öffentlichen Abgaben wie z. B. die Kurtaxe.

6. Dem Gast bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der WIRO aufgrund des Rücktritts keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als in den vorstehenden Pauschalen ausgewiesen. Im Falle eines solchen Nachweises ist der Gast nur verpflichtet, den entsprechend geringeren Betrag zu zahlen.
7. Zwar handelt es sich hier um eine mietvertragliche Überlassung, dennoch wird dem Gast der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung dringend empfohlen.

§ 5 Rücktrittsrecht bei höherer Gewalt

Wird die Erfüllung des Vertrages in Folge höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Krieg, innere Unruhen) unmittelbar und erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können Gast und WIRO vom Vertrag zurücktreten.

§ 6

Pflichten des Gastes, insbesondere Einhaltung der Hausordnung, Rauchverbot, (Haus-)Tiere

1. Der Gast und seine ggf. Mitreisenden haben die Hausordnung, welche Bestandteil des Gastaufnahmevertrages ist, einzuhalten, sofern diese dem Gast bei Vertragsabschluss übergeben oder übersandt wurde oder er auf sonstige zumutbare Weise ihren Inhalt zur Kenntnis nehmen konnte (z. B. Aushang im WIROtel Mittelmole). Die WIRO ist berechtigt, die bestehende Hausordnung zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies zum ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich wird. Die WIRO wird den Gast hiervon in Kenntnis setzen. Ein Nutzungsrecht besteht nur innerhalb der Grenzen der jeweils geltenden Hausordnung.
2. Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer sind im gesamten Haus grundsätzlich nicht gestattet. Sollte die WIRO feststellen, dass insbesondere das Rauchverbot nicht eingehalten wurde, wird sie aufgrund des zusätzlichen erhöhten Reinigungsaufwands pauschal 100,00 € in Rechnung stellen.
3. Das Halten und Mitbringen von (Haus-)Tieren jeder Art ist nicht gestattet.
4. Der Gast und seine ggf. Mitreisenden haben die Unterkunft einschließlich Inventar samt Anlagen und Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Sie haben für eine ordnungsgemäße Lüftung und Heizung der Räume zu sorgen. Im überlassenen Zimmer dürfen keine Brenn- und Giftstoffe, Säuren, größere Mengen von verderblichen Abfällen u. ä. lagern.
5. Der Gast haftet der WIRO für alle Schäden, welche durch eine über den vereinbarten Nutzungszweck und -umfang hinausgehende Nutzung des Objektes entstehen. Ferner haftet er für Beschädigungen/Verschlechterungen des Vertragsgegenstandes und dessen Ausstattung, die durch ihn oder einen Mitreisenden/Besucher schuldhaft verursacht werden.
6. Dem Gast obliegt der Beweis, dass ein Verschulden seinerseits oder der ihn begleitenden Personen bei der Entstehung von Schäden am Objekt während seines Aufenthaltes nicht vorgelegen hat. Der anmeldende Gast haftet persönlich für alle Mitreisenden.
7. Kommt der Gast seiner Schadenbeseitigungspflicht nicht unverzüglich nach, so darf die WIRO nach Mahnung und angemessener Fristsetzung die Schadenbeseitigung auf Kosten des Gastes vornehmen lassen bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Bei Gefahr im Verzug ist eine Mahnung und Fristsetzung nicht erforderlich.
8. Beim Verlassen des Zimmers sind sämtliche Fenster und Türen zu schließen und alle elektrischen Geräte und Anlagen einschließlich Beleuchtung abzuschalten.
9. Bei Abreise ist das Zimmer in einem aufgeräumten Zustand mit dem kompletten bei der Übernahme vorhandenen Inventar schadenfrei zu hinterlassen. Fehlendes oder beschädigtes Inventar wird dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 7

Zugang zum Zimmer für die WIRO

Die WIRO darf das Zimmer zur Zustandsprüfung und aus anderen wichtigen Gründen nach vorheriger Ankündigung besichtigen. Ist Gefahr im Verzug, entfällt die Ankündigungspflicht.

§ 8

Schlüsselübergabe

1. Die Schlüsselübergabe erfolgt an der Rezeption vor Ort.
2. Bei Anreise sind von folgenden Nutzergruppen Nachweise entsprechend nachfolgender Aufstellung obligatorisch vorzulegen:

Auszubildende/Studenten:	Ausbildungsvertrag/Studienbescheinigung
Sportlergruppe:	Teilnahmebestätigung/Einladung Sportevent
3. Der Schlüssel wird erst dann ausgehändigt, wenn die Zahlung fristgemäß und vollständig entrichtet wurde (siehe § 3).

§ 9

Verlust von Schlüsseln/Zutrittskarten/Vorhangschlössern

Bei Verlust von Schlüsseln/Zutrittskarten/Vorhangschlössern ist die WIRO unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im Falle des Verlustes des Kühlschrankschlüssels oder des Vorhangschlosses wird die Kautions einbehalten. Im Falle des Verlustes des Zimmerchips wird ein Schadensersatz in Höhe von 20,00 Euro geltend gemacht.

§ 10

Haftung und Haftungsbeschränkungen, Abstellen von Fahrzeugen, Verjährung

1. Ansprüche des Gastes auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche des Gastes aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der WIRO, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Gastaufnahmevertrages notwendig ist.
2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die WIRO nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadenersatzansprüche des Gastes aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Die Einschränkungen der Abs. 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der WIRO, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

4. Die Gastwirthaftung der WIRO nach den §§ 701 ff. BGB bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.
5. Sofern dem Gast ein Schließfach zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch ausdrücklich **kein** Verwahrungsvertrag zustande. Der Gast hat das Schließfach bei Abreise vollständig zu entleeren. Nach Abreise des Gastes darf die WIRO verschlossene Fächer öffnen und die darin befindlichen Gegenstände zu den Fundsachen geben.
6. Sofern dem Gast ein Stellplatz auf dem unbewachten Parkplatz des WIROtels – auch gegen Entgelt – zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch **kein** Verwahrungsvertrag zu Stande, eine Bewachungspflicht wird ausdrücklich **nicht** übernommen. Insbesondere haftet die WIRO in diesen Fällen nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Zerstörung von Fahrzeugen (wozu insbesondere auch Motorräder und Fahrräder gehören), für Sachen, die in einem Fahrzeug belassen worden sind oder für lebende Tiere. Dem Gast ist es überlassen, sich gegen alle Gefahren und Risiken selbst ausreichend zu versichern. Der vorgenannte Haftungsausschluss bei einem Verschulden der WIRO, ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen gilt entsprechend.
7. Die Verjährung von vertraglichen Ansprüchen des Gastes aus dem Gastaufnahmevertrag beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gast von den Umständen, die den Anspruch begründen und der WIRO als Schuldnerin Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste und beträgt **ein** Jahr. Von der Verjährungsverkürzung nicht betroffen sind Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf deren fahrlässiger Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der WIRO beruhen sowie Fälle sonstiger Schäden, die aufgrund grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der WIRO beruhen. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11 Datenschutz

Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben und verarbeitet.

Jede betroffene Person hat die folgenden Datenschutzrechte nach der DSGVO und dem BDSG-neu:

- Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
- Recht zur Berichtigung unrichtiger Daten nach Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO
- Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO

- Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG-neu.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH, Lange Straße 38, 18055 Rostock.

Den Ansprechpartner für den Datenschutz erreichen Sie postalisch unter der o. g. Adresse oder per E-Mail an Datenschutz@wiro.de.

Weitere Informationen zu unseren Datenschutzbestimmungen finden Sie im Internet unter www.wiro.de/datenschutzhinweise.

§ 12

Schlussbestimmungen, insbesondere Rechtswahl, Gerichtsstand, Hinweis zur Verbraucherstreitbeilegung

1. Es findet ausschließlich deutsches Recht auf das vertragliche Verhältnis zwischen dem Gast und der WIRO Anwendung. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Der Gast kann die WIRO nur an ihrem Sitz verklagen.
3. Die WIRO kann den Gast, der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, an seinem Wohnsitz verklagen. Hat der Gast seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland oder sind Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, wird für Klagen gegen den Gast als Gerichtsstand der Sitz der WIRO vereinbart.
4. Ist der Gast Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Gerichtsstand und Erfüllungsort Rostock. Dies gilt auch, falls der Gast keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
5. Die Europäische Union hat zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen eine Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) eingerichtet.

Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Die E-Mail-Adresse der WIRO lautet: info@wiro.de

Allgemeine Informationspflicht gemäß § 36 VSBG:

Die WIRO ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

6. Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren Zweck dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Stand: Februar 2021

Anlage zu § 1a Nr. 1 der AVB-Gast WIRotel Mittelmole zum Aufenthalts- und Einreiseverbot:

**Auszug zu § 5 und § 11 aus der
Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der corona-
bedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern
(Corona-Lockerungs-LVO MV) vom 07.07.2020, in Kraft ab dem 10.07.2020**

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 21

Fundstelle: GVOBl. M-V 2020, Nr. 46, S. 518

Stand: Änderung durch Artikel 1 „Erste Änderung der Corona-Lockerungs-LVO MV“ der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung vom 11.08.2020 (GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 – 13 – 23, GVOBl. M-V 2020, Nr. 52, S. 670)

§ 5

Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern

- (1) Alle Reisen in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind untersagt, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen.
- (2) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihre Haupt- oder Nebenwohnung in Mecklenburg-Vorpommern oder im Amt Neuhaus gemeldet haben. Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Personen, die mit Betreibern von Campingplätzen, Vermietern von Ferienwohnungen und -häusern oder Hausbooten oder vergleichbaren Anbietern bis einschließlich 28. April 2020 einen Vertrag über mindestens sechs Monate für das Jahr 2020 abgeschlossen haben sowie nicht für Personen, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder Pächter eines auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Grundstücks, Kleingartens oder Bootseigner mit Liegeplatz in Mecklenburg-Vorpommern sind.

Das Verbot in Absatz 1 gilt ferner nicht für Personen, die in Mecklenburg-Vorpommern eine allgemeinbildende Schule, berufliche Schule oder Schule für Erwachsene besuchen oder an einer Hochschule im Sinne des § 1 Landeshochschulgesetz immatrikuliert sind. Personen gemäß den Sätzen 1 bis 3 können sich von im selben Haushalt lebenden Personen begleiten lassen.

- (3) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Reisen, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten erforderlich sind sowie für Personen, die zur Entgegennahme von Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation in Mecklenburg-Vorpommern einreisen.
- (4) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Anlässe, bei denen die Anwesenheit der reisenden Person aus rechtlichen Gründen oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung zwingend erforderlich ist. Das Verbot in Absatz 1 gilt ferner nicht für Personen, die in Mecklenburg-Vorpommern die Ehe schließen und keinen Wohnsitz im Sinne des Absatzes 2 in Mecklenburg-Vorpommern haben.

- (5) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Reisen zu privaten Besuchen bei Familienangehörigen (Kernfamilie), die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) in Mecklenburg-Vorpommern haben. Familienangehörige (Kernfamilie) sind hierbei Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkel, Urenkel, Großeltern und Urgroßeltern. Ein solcher Familienbesuch ist jeweils auch zusammen mit dem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten möglich.
- (6) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Umzüge nach Mecklenburg-Vorpommern.
- (7) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Jagdausübungsberechtigte mit erstem Hauptwohnsitz außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns, die über das Jagdausübungsrecht in einem Jagdbezirk in Mecklenburg-Vorpommern verfügen oder Inhaber einer entgeltlichen Jahresjagderlaubnis für einen Jagdbezirk in Mecklenburg-Vorpommern sind.
- (8) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern haben, wenn sie eine verbindliche Buchung für mindestens eine Übernachtung in Mecklenburg-Vorpommern nachweisen können oder die tagestouristische Einreise mit Reisebussen erfolgt. Dies gilt nicht für Personen, die
 - a) sich innerhalb der letzten 14 Tage vor dem beabsichtigten Besuch in einem vom durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingestuft und vom Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete> veröffentlichten internationalen Risikogebiet (ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht) aufgehalten haben, oder
 - b) die aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt einreisen oder darin ihren Wohnsitz haben, in dem oder in der in den letzten sieben Tagen vor der Einreise die Zahl der Neuinfektionen laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts pro 100.000 Einwohner höher als 50 ist,

es sei denn, sie verfügen über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das Zeugnis ist der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

- (9) Die Regelungen der Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.
- (10) Personen, die sich in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten und für die keine Ausnahme nach den Absätzen 2 bis 8 gilt, haben unabhängig vom Tag ihrer Einreise das Land Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich zu verlassen. Dies gilt nicht, wenn sie sich zur Entgegennahme von Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten.
- (11) Von Absatz 1 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland oder nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf direktem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist hierbei gestattet.

§ 11

Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 Infektionsschutzgesetz wird hingewiesen.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 2 Absätze 1 bis 30, § 3 Absätze 1 bis 5, § 4 Sätze 2 und 3, § 5 Absätze 1, 8 und 9, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 7 und § 8 Absatz 1, Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 Satz 2, Absatz 8 und Absatz 9 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 150 bis 25.000 Euro verfolgt werden. Bei Verstößen gegen die Pflicht aus den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 25 Euro bis 150 Euro verfolgt werden. Satz 1 und 2 gelten auch für Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.
- (3) Die Zuständigkeit für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wird gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf die nach § 2 Absatz 2 Nummer 8b Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie die nach § 9 dieser Verordnung zuständigen Behörden übertragen.

Stand: Februar 2021